
Reglement betreffend die Beiträge von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen an öffentliche Werke zum Schutz vor Naturereignissen

(Perimeterreglement)

vom 15. Mai 1998

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Dallenwil,
gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung, Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes in Ausführung von Art. 126 ff des Baugesetzes und § 44 der Bauverordnung,

beschliessen:

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement regelt die Beitragspflicht von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen an öffentliche Werke oder an Werke im öffentlichen Interesse zum Schutz vor Naturereignissen.

² Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung.

³ Waldbauliche Massnahmen gelten nicht als Werke im Sinne dieses Reglementes.

II. BEITRAGSPFLICHT

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde kann für öffentliche Werke oder für Werke im öffentlichen Interesse zum Schutz vor Naturereignissen von den interessierten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen Beiträge an die Bau- und Korrektionskosten erheben.

² Beitragspflichtig sind auch interessierte Inhaber und Inhaberinnen von Rechten sowie von Anlagen, soweit diese nicht bereits als Bestandteil eines Grundstückes erfasst werden.

Art. 3 Kosten

¹ Als Baukosten gelten die Aufwendungen für die Projektierung, den Landerwerb, den Erwerb der erforderlichen Rechte, die Ausführung, die Bauleitung und die Bauzinsen. Als Baukosten gelten ferner die Kosten für spätere Sanierungen, Wiederherstellungen, Änderungen und Erweiterung des Werkes.

² Nicht zu den Baukosten gehören Unterhalts- und Betriebskosten. Unterhalts- und Betriebskosten von Werken werden von der Gemeinde getragen, soweit hierfür nicht Dritte zuständig sind.

Art. 4 Umfang der Beitragspflicht

¹ Die Beiträge sind unter Berücksichtigung der Vorteile und allfälliger Nachteile zu bemessen, welche dem einzelnen Grundeigentümer bzw. der einzelnen Grundeigentümerin aus dem Werk erwachsen.

² Die Summe der Grundeigentümer- bzw. Grundeigentümerinnen Beiträge darf unter Berücksichtigung von Subventionen und Beiträge Dritter zusammen die Gesamtkosten des Werkes in keinem Fall übersteigen.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit richtet sich nach der Finanzkompetenz der zuständigen Behörde. Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat legen in einem Beschluss fest, in welchem Umfang die Kosten des Werkes

- a) von der Gemeinde getragen werden
- b) von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen sind.

Art. 6 Perimeter

¹ Die Aufgaben und die Durchführung der Feuerschau richten sich nach den Bestimmungen in Art. 19 bis 23 des Feuerschutzgesetzes und § 65 bis 70 der Feuerschutzverordnung.

Art. 7 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Eintreten der Rechtskraft des Kostenverteilers und des Beitragsplanes gemäss Art. 13.

Art. 8 Nachträgliche Beitragspflicht **a) Infolge Neubau oder baulicher Veränderung**

¹ Wird für die Beitragsberechtigung auf die Schätzungssumme der Nidwaldner Sachversicherung abgestellt und erhöht sich diese infolge von Neubau oder baulicher Veränderung, so hat der Eigentümer einen nachträglichen Beitrag zu leisten.

² Die nachträgliche Beitragspflicht entsteht nur, wenn der Neubau oder die bauliche Veränderung eine baubedingte Erhöhung der Versicherungssumme um mindestens Fr. 50'000.-- zur Folge hat.

³ Für die Beitragsberechnung sind die neue Versicherungssumme (ohne Berücksichtigung teuerungsbedingter Erhöhungen) und die den neuen Verhältnissen angepassten übrigen Perimeterkriterien massgebend; bereits bezahlte Baukostenbeiträge sind in Abzug zu bringen.

⁴ Wird für die Beitragsberechnung auf die Güterschätzung abgestellt, gelten obstehende Bestimmungen sinngemäss.

⁵ Die der Gemeinde aus der nachträglichen Beitragspflicht zufallenden Beiträge sind zweckgebunden für die Amortisation, die Sanierung oder die Wiederherstellung des Werkes zu verwenden.

Art. 9 b) infolge sonstiger Änderung der Interessenlage

¹ Ändern sich bei einem beitragspflichtigen Grundstück die für die Beitragsberechnung massgebenden Verhältnisse und steigt dadurch das Interesse am Werk in erheblichem Mass, so ist die Beitragspflicht nachträglich angemessen zu erhöhen.

² Art. 8 findet sinngemäss Anwendung.

III. VERFAHREN

Art. 10 Kostenverteiler, Beitragsplan

¹ Nach Vorliegen des Grundsatzentscheides nach Art. 5 stellt der Gemeinderat einen Kostenverteiler auf, welcher folgende Punkte umfasst:

1. Grundlagen für die Erhebung von Grundeigentümer- bzw. Grundeigentümerinnen-Beiträge (Beschluss über die Ausführung des Werkes und über die Erhebung von Grundeigentümer-Beiträgen, gesetzliche Grundlagen)
2. Höhe der Gesamtkosten, der Leistungen von Bund, Kanton, Gemeinde, Dritter sowie des auf die beitragspflichtigen Grundstücke gesamthaft entfallenden Kostenanteiles.
3. kurze Begründung der Kostenverteiler-Systemwahl und Angabe der hauptsächlichsten Kriterien;
4. vollständige Beitragstabelle mit folgenden Kolonnen: beitragspflichtige Grundstücke, Eigentümer bzw. Eigentümerinnen, Kostenverteiler-Kriterien wie Fläche, Brandschatzungssumme, Klasse etc., mutmasslicher oder definitiver Beitrag.
5. Hinweis auf die Planauflagen nach Art. 11
6. Hinweis auf das Einspracherecht nach Art. 12

² Die als beitragspflichtig erklärten Grundstücke oder Grundstückteile sind in einem Beitragsplan deutlich zu kennzeichnen.

Art. 11 Mitteilung

¹ Der Kostenverteiler ist den Eigentümern und Eigentümerinnen der beitragspflichtigen Grundstücke mit eingeschriebenen Brief vollumfänglich zu eröffnen.

² Der Beitragsplan ist entweder dem Kostenverteiler beizulegen oder während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen. Zur Einsichtnahme ist jedermann berechtigt, der ein Interesse glaubhaft macht.

Art. 12 Einsprache¹

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können gegen die Abgrenzung des beitragspflichtigen Gebietes sowie gegen die Höhe der anteilmässigen Beitragspflicht innert 20 Tagen seit Zustellung des Kostenverteilers beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

Art. 13 Eintritt der Rechtskraft, Rechtsmittel, Anmerkung im Grundbuch

¹ Der Kostenverteiler und der Beitragsplan werden, soweit nicht Einsprache erhoben wurde, mit Ablauf der Einsprachefrist rechtskräftig.

² Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat, soweit sie nicht auf gutlichem Weg erledigt werden können. Wird die Höhe der anteilmässigen Beitragspflicht eines Dritten angefochten, so ist dieser vor dem Entscheid anzuhören; der Entscheid ist allen Betroffenen mitzuteilen.

³ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

⁴ Die entscheidende Instanz hebt den Kostenverteiler von Amtes wegen ganz oder teilweise auf, wenn

- a) der Einsprache- oder Beschwerdeentscheid wesentliche Änderungen in der anteilmässigen Beitragspflicht ergibt, die im Vergleich zu den nicht angefochtenen Beitragspflichten zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen;
- b) sich bei der Beurteilung der Einsprache oder Beschwerde ergibt, dass bei Erlass des Kostenverteilers Verfahrensgrundsätze in erheblicher Weise verletzt worden sind.

⁵ Der Gemeinderat hat die Beitragspflicht im Grundbuch anmerken zu lassen.

¹⁾ Gemäss Fassung Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19.11.1993

Art. 14 Beitragsverfügung

¹ Der Gemeinderat stellt nach Vorliegen der Schlussabrechnung den Eigentümern und Eigentümerinnen ihren Kostenanteil mit einer Beitragsverfügung in Rechnung.

² Gegen die Beitragsverfügung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 15 Zahlungspflichtige Personen

¹ Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung der Beitragsverfügung Eigentümer bzw. Eigentümerin des betroffenen Grundstückes ist.

Art. 16 Fälligkeit, Verzinsung

¹ Die Beiträge werden einen Monat nach Rechtskraft der Beitragsverfügung fällig.

² Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin in Härtefällen Ratenzahlungen gestatten oder die Beiträge stunden.

³ Vom Zeitpunkt der Fälligkeit sind die Beiträge mit 5 % zu verzinsen.

Art. 17 Pfandtitel

¹ Die Gemeinde hat für ihre Beitragsforderungen ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 128 des kantonalen Baugesetzes.

Art. 18 Rechtsöffnungstitel

¹ Die rechtskräftige Beitragsverfügung bildet in Verbindung mit dem rechtskräftigen Kostenverteiler einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 21 Änderungen, Fakultatives Referendum

¹ Der Gemeinderat wird im Sinne von Art. 34 bzw. 87 des Gemeindegesetzes ermächtigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, das vorliegende Reglement zu ändern.

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat 23. Juni 1998

Änderungen Perimeter-Reglement

Aufgehoben	Neu	Beschluss Gemeinderat	Publikation im Amtsblatt	Genehmigung Regierungsrat